

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal**, Bahnhofstraße 11, A-4560 Kirchdorf an der Krems (ZVR 271240485 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 7/2009, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 65/2009, die Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios für den Zeitraum vom 17.02.2010 bis zum 30.04.2010 erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 90,4 MHz“ gebildet und umfasst Kirchdorf an der Krems, soweit dieses durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Der Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios für den Zeitraum vom 01.05.2010 bis zum 18.02.2011 mit der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 90,4 MHz“ sowie der Eventualantrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios für den Zeitraum vom 01.05.2010 bis zum 18.02.2011 mit der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ wird gemäß § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 135/2009, einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

2. Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden Programm mit welchem zur Befähigung von Schülern und radiointeressierten Menschen aus der Region des Kremstales zu einem eigenständigen Umgang mit Medien

beitragen werden soll. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung, wobei insbesondere eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen und im außerschulischen Bereich unter anderem mit Kulturinitiativen, lehrlingsausbildenden Institutionen, freien Jugendwohlfahrtsträgern, Institutionen der Erwachsenenausbildung oder der oberösterreichischen Landesausstellung erfolgt. Das Programm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in der Region, wobei großes Augenmerk auch auf Randgruppen und Minderheiten gelegt werden soll. Das Musikprogramm ist unformatiert und deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden. In der Programmgestaltung erfolgt inhaltlich bewusst keine Festlegung, um die Themen für die Sendungsmacher frei wählbar zu machen.

3. Dem **Verein Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal**, wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 AVG iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat der **Verein Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal**, die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.01.2010, bei der KommAustria am 13.01.2010 eingelangt, beantragte der Verein Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, (im Folgenden: Verein Freies Radio B 138) die Erteilung einer Ausbildungszulassung für ein weiteres Jahr für den Zeitraum vom 17.02.2010 bis zum 18.02.2011 gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G. Beantragt wurde hierbei das bereits veranstaltete Ausbildungshörfunkprogramm unter Nutzung der schon bisher verwendeten Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 90,4 MHz“. Für den Fall, dass die weitere Nutzung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 90,4 MHz“ nicht möglich sei, beantragt der Verein Freies Radio B 138 in eventu die Zulassung zur Veranstaltung des bereits betriebenen Ausbildungshörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Verein Freies Radio B 138 ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unter der ZVR 271240485 eingetragen. Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Vernetzung von Einzelbürgerinnen, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften, die Unterstützung des Aufbaus und Betriebes eines freien, nichtkommerziellen Radios im Bezirk zu erlangen sowie eine Lizenz zur Veranstaltung eines freien, nichtkommerziellen Radios zu erlangen und dieses zu betreiben. Weiters soll der Verein die Medienvielfalt und Kommunikation fördern und die Freiheit der Meinungsäußerung wahren und Personen die Mitarbeit in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Bezirk Kirchdorf ermöglichen.

Die österreichische Staatsbürgerschaft der Vorstandsmitglieder wurde durch Vorlage von Passkopien bzw. von Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise dargelegt.

Zum beantragten Programm

Beantragt wurde ein 24-Stunden Programm, dessen Kernmerkmale der offene Zugang als besonderes Mittel der lokalen Bürgerbeteiligung und die intensive Einbindung der Schulen der Region sind. Radio B 138 soll ein freies Radio von Menschen für Menschen in einer Vielfalt von Formaten, Kulturen, Generationen und Sprachen sein, weshalb die Redaktions- und Studioräume engagierten Menschen, Initiativen und Organisationen offen stehen. Daneben soll ein Kultur- und Bildungskanal geschaffen werden und das öffentliche Leben im Verbreitungsgebiet dargestellt werden.

Im Programmauftrag verpflichtet sich der Verein Freies Radio B 138 zu einem umfassenden Programm, das Information, Unterhaltung, Kunst und Kultur sowie Bürgerbeteiligung und Lokalität beinhaltet.

Die im Sinne des Kultur- und Bildungskanals geschaffenen Sendungen befassen sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in der Region. Das Musikprogramm wird von den jeweiligen Sendungsmachern gestaltet und bietet hierdurch eine große Vielfalt. Inhaltlich erfolgt in der Programmgestaltung keine Festlegung, um den Lehrern und Schülern mediengestalterische Möglichkeiten im Rahmen des Unterrichtes offen zu lassen. Die Themen sind für die Sendungsmacher frei wählbar und entsprechen den Grundsätzen der Charta der freien Radios. Aus der Zusammenarbeit mit Schulen im Rahmen der bestehenden Ausbildungshörfunkzulassung haben sich eigene Sendeschienen entwickelt, die mittlerweile auch regelmäßig gesendet werden, wie etwa die Formate „Lesen gefährdet die Dummheit. Schreiben auch. Und Zuhören ganz besonders“ des BRG/BORG Kirchdorf oder „Die Beat-Box-Bananen“ der HS2 Kirchdorf. Ferner werden in der wöchentlichen Sendereihe „Hörgenuss“ alle Informationen zur oberösterreichischen Landesaustellung präsentiert werden.

Der Verein Freies Radio B 138 bietet auf die Bedürfnisse seiner Projektpartner (Gymnasien, Hauptschulen und berufsbildende Schulen und die Landesmusikschule in Kirchdorf sowie Jugendwohlfahrtsträger, Einrichtungen für beeinträchtigte Menschen, außerschulische Jugendeinrichtungen, Kulturinitiativen, u.v.m.) zugeschnittene Ausbildungsmaßnahmen an. Dies soll etwa den Schülern einen Einblick und praktische Anwendungsmöglichkeiten im Bereich „Radio“ geben.

Im Rahmen der beantragten Periode sollen diese Projekte einerseits weitergeführt und andererseits auch mit weiteren Schulen im Bezirk ausgebaut werden, etwa indem anhand spezieller workshops direkt in den Lehranstalten das Radio B 138 Lehrern und Schülern noch näher gebracht wird. Ziel ist es auch, weitere fixe Sendeformate zu kreieren und diese regelmäßig auszustrahlen.

Zur fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung

Die für den Sendebetrieb des beantragten Hörfunkprogramms hauptsächlich verantwortlichen Personen sind die nachfolgenden Mitglieder des Vereins Freies Radio B 138: Die fachliche und organisatorische Eignung von Michael Schedlberger, Martin Obert, Karin Scharl, Gregor Schrettle, Elisabeth Neubacher, Mag. Tanja Landerl und Mag. Michael Einzinger wurde bereits im Antrag auf erstmalige Erteilung einer Ausbildungszulassung umfassend dargelegt und im Übrigen durch den bisherigen Betrieb des Ausbildungsradios nachgewiesen. In finanzieller Hinsicht wurde eine Einnahmen- und Ausgabenplanung für die beantragte Zulassungsperiode vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Der Verein Freies Radio B 138 hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, welche auch den Vereinszweck bilden.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Zur Befristung der Ausbildungszulassung bzw. dem Ausspruch gemäß § 59 Abs. 1 AVG

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Freies Radio B 138 beantragte die Verlängerung der Ausbildungszulassung um ein weiteres Jahr bis zum 18.02.2011. Aufgrund eines bei der KommAustria anhängigen Verfahrens auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz“, welche aufgrund der gleichen Frequenz einer parallelen Nutzung der vom Verein Freies Radio B 138 beantragten Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 90,4 MHz“ entgegenstehen würde, war die Dauer der Zulassung bis zum 30.04.2010 zu befristen.

Da das Verfahren über den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz“ noch anhängig ist, war sowohl der Hauptantrag als auch der Eventualantrag im Hinblick auf den restlichen beantragten Zeitraum einer gesonderten Entscheidung vorzubehalten.

Auflage in technischer Hinsicht

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Bei der KommAustria ist das zuvor erwähnte Verfahren auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz“ anhängig, in dem bereits das internationale Befragungsverfahren eingeleitet und positiv abgeschlossen wurde, ein Eintrag dieser Übertragungskapazität im Genfer Plan ist jedoch noch nicht erfolgt. Für die mit der Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz“ im Gleichkanal genutzte Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 90,4 MHz“ besteht ebenfalls kein Genfer Planeintrag, weshalb lediglich ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden kann.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 20. Jänner 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Verein Freies Radio B 138, p.A. Michael Schedlberger, Bahnhofstraße 11, 4560 Kirchdorf an der Krems, **per RSb**

In Kopie:

Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per e-Mail
Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per e-Mail
RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.102/10-001

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 4				
2	Standort	Lauterbach				
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138				
4	Senderbetreiber	w. o.				
5	Sendefrequenz in MHz	90,40				
6	Programmname	Radio B138				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E04 58		47N54 38	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	537				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	13				
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,7				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-40,0°				
15	Polarisation	V				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V	19,6	20,7	21,9	22,6	23,0
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V	22,4	21,6	20,9	20,5	20,3
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V	20,8	21,5	22,3	22,8	23,0
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V	22,0	20,8	19,8	18,0	14,3
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V	8,0	8,0	8,0	10,0	14,3
						18,0
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land A hex	Bereich 7 hex	Programm 58 hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen	RDS PI Code zugewiesen				